

2153-I

**Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen
Feuerwehrwesens
(Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und
Integration**

vom 18. Dezember 2018, Az. D1-2244.1-72

(BayMBl. 2019 Nr. 35)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 18. Dezember 2018 (BayMBl. 2019 Nr. 35)

Regierungen

Landratsämter

Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaften

Landkreise

nachrichtlich

Landesfeuerwehrschulen

¹Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. ²Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.